

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr.
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 46.

Sonnabend, den 9. Juni.

1888.

Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 2. Juni d. J. enthält:

Nr. 1805. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kationen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 26. Mai 1888.

Nr. 1806. Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Paraguay. Vom 21. Juli 1887.

Bekanntmachung,

das Ausschreiben des Brandkasse-Beitrags für das Jahr 1888 betreffend.

Der diesjährige Brandkasse-Beitrag ist in den Monaten Juni und Juli zu erheben und spätestens bis zum 9. August d. J. zur Brandkasse einzusenden.

Detmold, den 2. Juni 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

Dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins Herford ist der Vertrieb von Loosen zu der am 5. September d. J. in Herford stattfindenden Verloosung von zur Landwirthschaft gehörigen Gegenständen und Thieren für die Aemter Schötmar und Derlinghausen gestattet worden.

Detmold, den 30. Mai 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

Verordnung,

betreffend die Tilgung der Räude (Schorf, Grind) unter den Schafen.

Zufolge Ministerialerlasses vom 28. v. M. sollen auf Anregung des Reichsministeriums des Innern im Interesse des Deutschen Handels mit Schafen und Wolle die bereits im Jahre 1883 und 1884 auf Grund der Vorschrift in § 123 der Instruction zur Ausführung der §§ 19—29 des Reichsjeuhen-gesetzes zur Tilgung der Schaf-räude in Anwendung gebrachten Maßregeln in diesem Jahre wieder aufgenommen werden. Es werden zu diesem Zwecke für das hiesige Land folgende Bestimmungen angeordnet:

1. Das Tilgungsverfahren findet möglichst bald nach der Schafschur unter Leitung der Kreis-thierärzte an bestimmten Plätzen und bestimmten Terminen statt, die von den Verwaltungsbehörden bekannt gemacht werden.

2. Es sind zu diesen Terminen die sämtlichen Schafe der betreffenden Bezirke mit den Lämmern zu stellen.

3. Diejenigen Schafheerden jedoch, welche frei von Räude sind, brauchen in den Terminen zwar nicht gestellt zu werden, doch müssen die Schafbesitzer dies den Verwaltungsbehörden ungefäumt vor den Terminen des Tilgungsverfahrens zur Anzeige bringen. Zeigt sich bei der Revision, daß in diesen Schafbeständen doch Räude vorhanden ist, so soll nach § 52 des Reichsjeuhen-gesetzes verfahren werden und die Besitzer verfallen ebenso in Strafe, wie diejenigen, deren Schafe ohne vorherige Anzeige in den Terminen nicht gestellt sind.

4. Das Verfahren ist dasselbe wie das im Jahre 1884 angewandte. Sämmtliche Schafe der versuchten Heerden, auch die Lämmer, werden in ein Bad gebracht. Die Badeflüssigkeit wird unter Aufsicht des Kreisthierarztes oder eines von ihm besonders instruirten Stellvertreters bereitet, indem für je 100 Schafe 7 $\frac{1}{2}$ Kilo gewöhnlichen Tabacks in 250 Liter Wasser eine halbe Stunde lang gekocht und dann der 28—30 Grad warmen Flüssigkeit 1 Kilo reine crystallisirte Carbonsäure und 1 Kilo Pottasche zugefügt werden. Die Badebottiche sind nahe an den Schafhürden aufzustellen und auf dem Boden mit Latten zu versehen, damit die Schafe nicht ausgleiten. Die Menge der Badeflüssigkeit muß reichlich bemessen sein, so daß sie einem in dem Bottiche stehenden Schafe noch den Rücken bedeckt. Kleine Schafe und Lämmer müssen an den Beinen gehalten und eingetaucht werden. Vor dem Bade und während desselben sind an sämtlichen kranken Hautstellen die Borsten mittelst Speteln, Löffelstielen und Wurzelbürsten gründlich zu entfernen, etwa vorhandene Bläschen zu öffnen und Knötchen aufzuscheuern. Im Bade ist das ganze Fleeß entweder mit den Händen oder mit gestielten Bürsten zu reiben, bis die Luft vollständig aus den Zwischenräumen desselben entfernt und die Badeflüssigkeit bis auf die Haut eingebrungen ist. Der hochgehaltene Kopf des Schafes ist gleichfalls mit Badeflüssigkeit zu behandeln. Hierbei schließt der den Kopf haltende Gehülfe dem Schafe die Augen vermittelst der nach innen umgeschlagenen Ohrmuscheln.

5. Die Reihenfolge der Schafheerden bei dem Tilgungsverfahren wird von den Behörden bestimmt.

6. Das Verfahren ist nach 8 Tagen zu wiederholen.

7. Während der Dauer des Heilverfahrens dürfen die Besitzer keine Schafe von auswärts beziehen.

8. Nach dem Verfahren sollen die Schafe 4 Wochen im Freien bleiben und ihre Ställe nicht beziehen. In dieser Zeit soll aus diesen der Dünger entfernt und die Krippen und Raufen nach Angabe des Kreisthierarztes desinficirt werden. Die Hürden sind in den Terminen mitzubringen und werden dort desinficirt.

9. Die Zugschäfer haben den Behörden den glaubhaften Nachweis zu liefern (durch Zeugniß der Behörde oder des Kreisthierarztes), daß ihre Schafe dem allgemeinen Heilverfahren unterworfen gewesen oder frei von Räude sind.

10. Die Kosten des Verfahrens sollen nach Maßgabe der Ausführungsverordnung vom 31. März 1881 zum Reichsseuchengesetze § 19—22 berechnet werden.

Es wird erwartet, daß die Schafbesitzer die Ausführung dieser in ihrem Interesse erlassenen Verordnung bereitwillig fördern werden.

Detmold, den 4. Juni 1888.

Fürstlich Lippsche Regierung.
F. v. R. h. t. h. o. f. e. n.

Bekanntmachung.

Die Erbarbeiten zum Seminar-Neubau hieselbst sollen am

Donnerstag den 14. d. M.,

verdingen werden und wollen Respektanten sich alsdann Nachmittags 4 Uhr an Ort und Stelle, auf dem Hambruche, einfinden.

Massenberechnung und Bedingungen können vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Detmold, den 8. Juni 1888.

R. Overbeck.
Regierungsbaurath.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Firma A. Brodmann jun. & Comp. in Biqu. hieselbst soll deren hiesiger Grundbesitz die frühere Brinker'sche Mühle hieselbst mit Zubehör, bestehend aus:

1. einem Wohnhause zum Brandcataster abgeschätzt zu 9900 Mark,
2. einem Mühlengebäude desgl. zu 4600 Mk.,
3. Hofraum, Weide und Garten in Größe von zusammen 14,99 a,

im Termine

**Montag, den 20. August 1888,
Morgens 10 Uhr,**

im Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden dazu unter dem Vorbehalt geladen, daß Tage und Verkaufsbedingungen 4 Wochen vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei (Zimmer Nr. 6) eingesehen

werden können und daß das Besizthum seiner günstigen Lage wegen in unmittelbarer Nähe des hiesigen Bahnhofs und in Berücksichtigung reichlicher Wasserkraft, zur Anlage einer Fabrik sich eignet.

Im vorangesezten Termine sind Realrechte an den Grundbesiz bei Meidung des Verlusts dem Erwerber gegenüber und Ansprüche an die Kaufgelber bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 7. Mai 1888.

Fürstliches Amtsgericht Abth. II.

J. A.

Sieg.

Bekanntmachung.

Salzuflen. Zufolge Verfügung vom heutigen Tage ist unter Nr. 71 des hiesigen Firmenregisters eingetragen der Kaufmann Heinrich Uekermann zu Salzuflen mit der Firma „Heinrich Uekermann.“

Salzuflen, den 5. Juni 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

Bekanntmachung.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

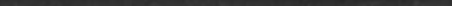
Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter II und XII erschienen. Ersteres umfaßt die Provinz Schleswig-Holstein, letzteres Thüringen und das nördliche Bayern.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 S. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin, W. Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W., 31. Mai 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.



100